

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 10.02.2026	Nummer 3
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

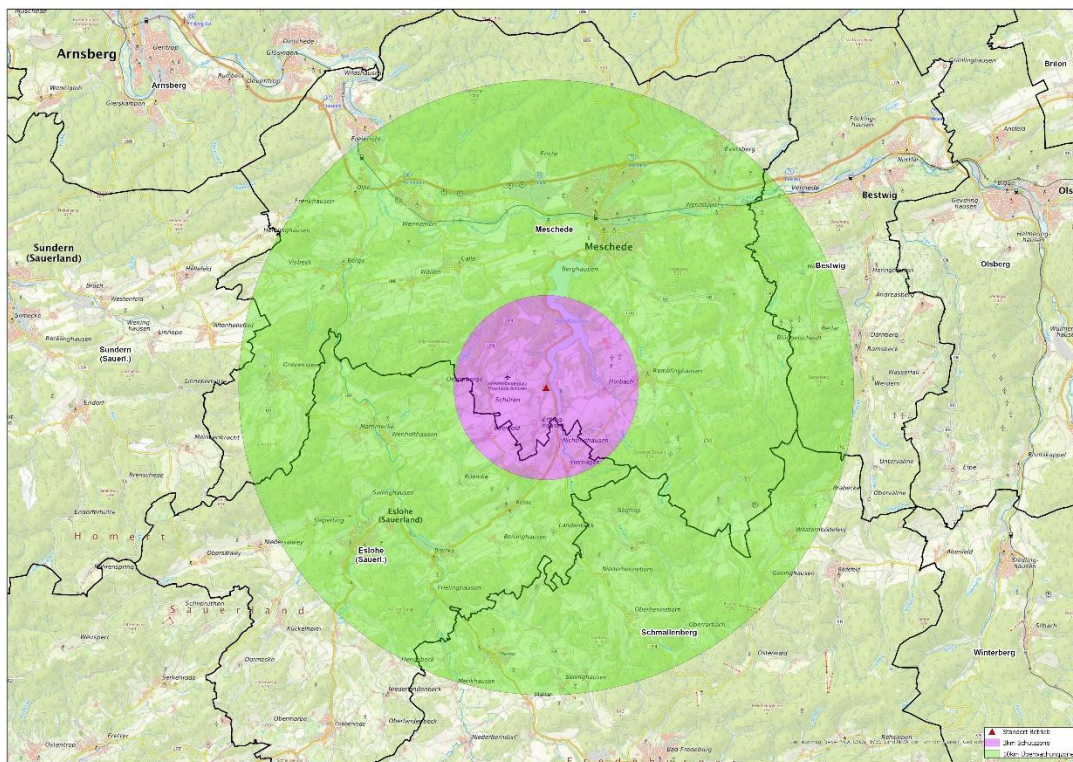
LFD. NR.	INHALT	SEITE
34	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 zum Schutz gegen die Geflügelpest beim Nutzgeflügel mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 10. Februar 2026	46

34 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 01/2026 ZUM SCHUTZ GEGEN DIE GEFLÜGELPEST BEIM NUTZGEFLÜGEL MIT ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG VOM 10. FEBRUAR 2026

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede ist in einem Geflügelbestand am 09. Februar 2026 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11-67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18-33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- I. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird eine **Schutzzone** (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von drei Kilometern für das Gebiet des Hochsauerlandkreises festgelegt. Diese Schutzzone ist aus der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, ersichtlich und lila eingefärbt.

Um diese Schutzzone herum wird eine **Überwachungszone** mit einem Radius von zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb herum festgelegt. Diese Überwachungszone ist aus der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, ersichtlich und grün eingefärbt.



Die o.a. Zonen können auf der Homepage des Hochsauerlandkreises als interaktive Karte unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/gefluegelpest>

- II. Die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden gleichzeitig angeordnet.
- III. Gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichem Interesse angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 11. Februar 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. II:	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht - für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 5, S. 3 GeflPestSchV)	x	-
3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht, soweit - das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder - das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 3, S. 2 GeflPestSchV)	x	-
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	-
- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier,	x	x
- Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.	x	-

Ausgenommen hiervon sind: - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 09.02.2026 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x
5. Aufstellungsgebot: Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen: Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Vögeln unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail unter veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de oder – sofern eine E-Mail nicht möglich ist - telefonisch unter 02941 94 11-43 (Art. 25 Abs. 1 Buchst. b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 GeflPestSchV)	x	-

8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 Buchst. d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: (Art. 25 Abs. 1 Buchst. e und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	x
b) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.	x	x
c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
d) Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	x
10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU)	x	x

1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Rendac Icker GmbH & Co. KG, Engterstraße 101, 49191 Belm (Art. 25 Abs. 1 Buchst. g und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 27 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)	x	x
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel und gehaltene Vögel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten. (Art. 27 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)	x	x
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Gefl-PestSchV)	x	x

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Nr. I.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. Zuletzt wurden aus

Spanien Verdachtsfälle menschlicher HPAI Infektionen gemeldet. In Deutschland sind bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren bekannt geworden (Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.11.2022). Allerdings zirkulieren hierzulande immer wieder verschiedene H5-Viren bei Wildvögeln und Geflügel, darunter die für Vögel hochpathogenen Influenzaviren A(H5N1), A(H5N8) und A(H5N6).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) Nr. 2020/687 aufgrund des Nachweises der hochpathogenen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 durch das Friedrich-Loeffler-Institut vom 10.02.2026.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Soweit die Sperrzonen auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises liegen, ist die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises gegeben.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) Nr. 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) Nr. 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt ist, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu Nr. III.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nr. VI.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 11. Februar 2026 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt Hochsauerlandkreis unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot und das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 2 und 3 TierGesG)

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik
